



5. Änderung der Hauptsatzung

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 17.10.2023 folgende fünfte Änderung der Satzung vom 07.09.1998 beschlossen:

Artikel 1

Neu aufgenommen wird § 3 a:

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats und der Ortschaftsräte gilt diese Regelung entsprechend.

Artikel 2

Unechte Teilortswahl § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Unechte Teilortswahl

Absatz 1 lautet:

Die in § 13 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach § 25 Absatz 2 Gemeindeordnung. ~~Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegruppengröße maßgebend, der die Gemeinde Ahorn angehört.~~

Absatz 2 lautet:

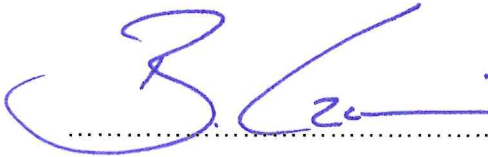
Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Berolzheim	3 Sitze
2.2 Wohnbezirk Buch	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Eubigheim	4 Sitze
2.4 Wohnbezirk Hohenstadt	2 Sitze — 1 Sitz
2.5 Wohnbezirk Schillingstadt	2 Sitze

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ahorn, den 18. Oktober 2023



Benjamin Czernin, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.